

Wien, am 16.02.2011

Auf Grundlage der Kooperationskriterien (Artikel X Abs. 2 WSA 2010) hat die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland die Auslobungsunterlagen (in der Fassung vom 7.2.2011) hinsichtlich der Wahrung der Berufsinteressen der TeilnehmerInnen geprüft.

Die Kooperationskriterien werden NICHT hinreichend erfüllt.

Insbesondere wird:

- der Wettbewerbsstandard Architektur – WSA 2010 nicht als Rechtsgrundlage der Auslobung anerkannt;
- das Vorgehen des Preisgerichts hinsichtlich der Handhabung der Beurteilungskriterien und der „Mehrstufigkeit“ nicht klargestellt;
- die Zahl der unabhängigen FachpreisrichterInnen nicht jene der SachpreisrichterInnen überwiegen;
- die Definition der Wettbewerbsarbeit nicht entsprechend den Vorgaben des Leistungsbildes Architekturwettbewerb im WSA 2010 vorgenommen;
- der Bearbeitungszeitraum wesentlich zu kurz bemessen;
- die Preisgeldsumme weit unter den Vorgaben des Leistungsbildes Architekturwettbewerb im WSA 2010 festgelegt.

Für dieses Verfahren wird daher (vorerst) kein/e KammerpreisrichterIn namhaft gemacht. Da der Auslober das Verfahren kurzfristig vorzubereiten und bekanntzumachen hatte, setzt die Kammer die Gespräche über eine mögliche Kooperation ausnahmsweise bis zum Hearing fort.